

Benutzungsordnung für den *Bienengarten* des Bezirksbienenzüchter-Verein Esslingen/Neckar e.V. mit Vereinsheim



Der Bienengarten mit Vereinsheim des Bezirksbienenzüchter-Verein Esslingen/Neckar e.V. [BVE] dient für Veranstaltungen und Versammlungen von Mitgliedern und Gästen nach Absprache mit dem Vorstand oder einem von diesem Beauftragten. Die Benutzungsbedingungen und die Benutzungsüberlassung werden privatrechtlich durch den Mietvertrag bestimmt. Alle Mieter dieses Vereinsheims müssen mit dazu beitragen, die Kosten für Unterhaltung und Betrieb möglichst gering zu halten. Daneben sollte für die Mieter selbstverständlich sein, dass sie die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Bienengarten mit Vereinsheim dient folgenden Benutzungszwecken:

- a) Vereinsveranstaltungen des des Bezirksbienenzüchter-Verein Esslingen/Neckar e.V.
- b) Informations- und Lehrveranstaltungen zur Förderung der Bienenhaltung
- b) Versammlungen und Veranstaltungen von Mitgliedern im Rahmen von Familienfeiern
- c) Das Bienengarten mit Vereinsheim dient **nicht** für öffentliche Veranstaltungen (Ausnahme: Veranstaltungen des Bezirksbienenzüchter-Verein Esslingen/Neckar e.V. zur Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. *Tag der offenen Tür*).

§ 2 Benutzung

(1) Die Nutzung für Bienengarten mit Vereinsheim ist schriftlich, oder fernmündlich bei der Geschäftsstelle des BVE zu beantragen. Die Schlüssel werden gegen Empfangsbestätigung vom Beauftragten des BVE ausgehändigt und sind dort wieder abzugeben. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt.

(Vermietung und Schlüsselübergabe durch den vom BVE für die Liegenschaft bestimmten Verwalter.)

§ 3 Pflichten der Mieter

(1) Raumdekorationen im Vereinsheim sind in Art und Zeit mit dem BVE abzustimmen, insbesondere ist den Vorschriften über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO, BGV C1) Folge zu leisten. Für Beschädigung an Wänden und Decke durch Anbringen von Dekorationen haftet der Mieter. Das Vernageln und Verschrauben von Kulissen oder Dekorationen in den Wänden und am Boden ist untersagt.

(2) Das Anbringen von Bekanntmachungen oder Plakaten zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

(3) Der Mieter haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen sowie im Außenbereich und stellt die hierfür erforderliche Aufsicht. Er ist gegenüber dem BVE für alle Schäden voll verantwortlich, die anlässlich der oder im Zusammenhang mit der Benutzung auftreten. Eine Verlagerung der Veranstaltung vor das Vereinsheim und auf das Außengelände ist nur zulässig soweit die Vereinsbienenvölker auf dem Gelände hierdurch nicht gestört werden.

(4) Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit im Vereinsheim, der Lärmschutzverordnung und für die Beachtung aller Bestimmungen zum Schutze der Jugend.

(5) **Der Mieter hat die Reinigung des Vereinsheims (incl. Toiletten, Geschirr, Gläser etc.) selbst zu bewirken. Abfälle und Speisereste sind selbst zu entsorgen.** Auch der Außenbereich am Vereinsheim ist sauber zu halten.

Geschieht die Reinigung nicht ordnungsgemäß, so ist der BVE berechtigt, die Kaution einzubehalten und hiervon eine Reinigung durchführen zu lassen.

(6) Die Vereinsbienenvölker dürfen durch die Benutzung des Geländes nicht gestört werden. Alle Besucher sind auf die auf dem Gelände aufgestellten Bienenvölker und die damit erforderliche Sorgfalt (z.B. Abstand zu den Völker) hinzuweisen.

(7) Der Mieter hat bei der Tisch- und Stuhlordnung darauf zu achten, dass die geltenden Fluchtwegbestimmungen eingehalten werden (VStättVO).

(8) Um das Vereinsheim zu mieten, muss der Mieter das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(9) Das Beheizen des Vereinsheims ist nur nach Abstimmung mit dem Verwalter möglich.

§ 4 Haftung

- (1) Der BVE überlässt dem Mieter das Vereinsheim zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Eine Haftung für Unfälle, Bienenstiche oder dem Mieter oder dessen Gäste entstehende Schäden oder Diebstähle übernimmt der BVE nicht.
- (2) Der Mieter ist Veranstalter und trägt das Risiko für die gesamte Veranstaltung.
- (3) Der Mieter haftet für alle Personen- Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Aussteller, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für entstehende Folgeschäden.
- (4) Er hat den BVE von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anmietung/Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
- (5) Der BVE erhebt grundsätzlich für alle Mieter eine Kautions.

§ 5 Mietzeitraum

Der Mietzeitraum beginnt in der Regel am Miettag ab 08:00 Uhr und endet am nächsten Tag um 16:00 Uhr. Hierzu gibt es eine Übergabe und eine Abnahme durch den BVE oder deren Beauftragte. Andere Mietzeiträume sind schriftlich beim BVE zu beantragen.

§ 6 Entgelt

- (1) Der Mieter hat einen **Mietzins** als Mitglied des BVE in Höhe von **100,-€** je Veranstaltungstag für die Benutzung des Bienengartens mit Vereinsheim zu entrichten. Daneben erhebt der BVE für alle Mieter eine **Kautions** von mind. **300,-€**. In besonderen Fällen behält sich der BVE vor, diese Kautions zu erhöhen.
- (2) Für die Bewirtschaftung stehen Gläser und Geschirr zur Verfügung. Der Mieter erhält eine Bestandsliste. Ein sich nach der Veranstaltung ergebender Fehlbestand ist vom Mieter in Höhe des Neupreises zu ersetzen.
- (3) Der Mietzins einschließlich der Kautions ist bei Schlüsselübergabe in bar an den Beauftragten des BVE zu begleichen.

§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht im Vereinsheim steht dem BVE sowie den von ihm Beauftragten zu. Den Anordnungen der Beauftragten des BVE ist Folge zu leisten.

§ 8 Mietvertrag für den Bienengarten mit Vereinsheim des Bezirksbienenzüchter-Verein Esslingen/Neckar e.V.

(§§ 535ff BGB) (s. Anlage)

Die Entscheidung über den Abschluss eines Mietverhältnisses liegt ausschließlich beim BVE.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2009 in Kraft.

Esslingen den, 13.7.2009

Ute Gasselin
Erste Vorsitzende BVE

Mietvertrag

Zwischen dem Bezirksbienenzüchter-Verein Esslingen/Neckar e.V. [BVE] -Vermieter-

Vertreten durch: _____

Telefon: _____

und

Name: _____

- Mieter-

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

Wird folgender Vertrag geschlossen:

- §1** Vermietet wird folgende Liegenschaft in Esslingen a.N., Brühlwiesen 1:
Bienengarten des Bezirksbienenzüchter-Vereins Esslingen/Neckar e.V. mit Vereinsheim
Das Mietverhältnis gilt für den/die Tage:
Datum: vom _____ bis _____
Veranstaltungstag: _____
Veranstaltungszeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr
Besucherzahl ca. : _____
Art der Veranstaltung: _____
Der Mieter benötigt Geschirr und Gläser des BVE lt. Bestandsliste.
- §2** Die Übergabe der Mietsache (Vereinsheim, *Bienengarten*, Geschirr und Inventar) bestätigt der Mieter schriftlich bei Übergabe der Schlüssel durch den vom BVE beauftragten Verwalter. Der Verwalter bestätigt die Rückgabe der Schlüssel nach der Veranstaltung.
- §3** Die §§ 2,3,4,5,6,7 der Benutzungsordnung für den Bienengarten des BVE mit Vereinsheim in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil des Mietvertrages.
- §4** (1) Der Mietzins für den nach §1 Abs.1 vermietete Mietsache, das Inventar und das Geschirr beträgt je Veranstaltungstag 100,-€.
(2) Daneben ist eine Kautions in Höhe von 300,-€ zu leisten.
(3) Der Gesamtbetrag in Höhe von _____ € ist bei der Schlüsselübergabe vor der Veranstaltung zu zahlen.
Nebenforderungen werden durch gesonderte Rechnung geltend gemacht.
(§ 6 Abs. 2 Benutzungsordnung)
- §5** Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar, Erfüllungsort für beide Teile ist Esslingen a.N.
- §6** Änderungen und Nachträge bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind im Rahmen der Benutzungsordnung mit dem BVE zulässig.
- §7** Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Nach Unterzeichnung des Vertrages erhalten der Mieter und der Vermieter je eine Ausfertigung.

Esslingen, den

Für den Vermieter - BVE:

Mieter:

für die Vermietung

für die Anmietung

nach § 2: für die Schlüsselrücknahme nach der Veranstaltung

Hinweis: Ist der Vertragspartner eine juristische Person, so versichert der Vertreter dieser juristischen Person ausdrücklich, dass er zum Abschluss dieses Mietvertrages berechtigt ist und die juristische Person nach außen hin vertritt.

nach § 2: bei Schlüsselübernahme vor der Veranstaltung